

Checkliste

Unterabschnitt 2.8 VwV* - Geflüchtete

Die Antragstellung **muss** bis spätestens sechs Monate nach Ausbildungsbeginn erfolgen (bereits nach Abschluss des Ausbildungsvertrages möglich). Sollte das Ausbildungsverhältnis bereits zuvor beendet worden sein, ist eine Antragstellung nur bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses möglich. **Zur fristwährenden Antragstellung ist lediglich der vollständig ausgefüllte, eigenhändig unterschriebene und mit dem Firmenstempel versehene Förderantrag, unter Angabe der Registrierungsnummer der zuständigen Kammer für das jeweilige Ausbildungsverhältnis, einzureichen.** Dem Antragsformular ist unbedingt die Datenschutzerklärung (Antragsteller) beizufügen!

Die Datenschutzerklärung (Azubi), die begleitenden Unterlagen (siehe unten -Notwendige Unterlagen-), sowie die ergänzenden Angaben zum Ausbildungsverhältnis können erst nach dem Bestehen der Probezeit des betreffenden Ausbildungsverhältnisses nachgereicht werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Fortsetzung der Ausbildung nach der Probezeit. Der Zuschuss für das erste Ausbildungsjahr wird nach Ablauf der Probezeit bewilligt, wenn das Ausbildungsverhältnis danach fortbesteht. Die Auszahlung erfolgt jeweils halbjährlich rückwirkend, sobald der Betrieb den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich bestätigt hat.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn von Dritten für die genannten Zwecke aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder tarifvertraglicher Regelungen Leistungen zu erbringen sind oder tatsächlich erbracht werden. Eine Doppelförderung findet nicht statt.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)).

Förderantrag vollständig ausgefüllt, eigenhändig unterschrieben und mit Firmenstempel versehen

Einwilligung zur Datenverarbeitung (Antragsteller)

Notwendige Unterlagen beigefügt? -nach dem Bestehen der Probezeit nachreichen-

Einwilligung zur Datenverarbeitung (Azubi)

lückenloser und vom Auszubildenden eigenhändig unterschriebener Lebenslauf des Auszubildenden (Zeitraum: Beendigung der Schule - Beginn der Berufsausbildung beim Antragsteller)

registrierter **Berufsausbildungsvertrag und Eintragungsbestätigung** der zuständigen Kammer für das zu fördernde Ausbildungsverhältnis (in Kopie)

die letzten **drei Lohn-/Gehaltsabrechnungen** (in Kopie)

gültige Ausweispapiere zum Nachweis des aktuellen Aufenthaltsstatus (in Kopie)

ersten Seite des Bescheides der Ausländerbehörde auf den ersten Asylantrag in Deutschland (in Kopie)
-weitere persönliche Angaben, außer Name des Azubis, ausstellende Behörde und Antragsdatum, können geschwärzt werden-
oder eine Bestätigung der Angaben durch die zuständige Ausländerbehörde

zur Abrechnung eines Sprachkurses -können nachgereicht werden, soweit noch nicht vorhanden-

Angebot/Vereinbarung mit dem Sprachanbieter (Anbieterbezeichnung, geplanter Beginn, Ende, Ausbildungstage gesamt, Kursinhalte detailliert, Kosten, Teilnehmer)

Nachweis der Zertifizierung des Sprachanbieters (in Kopie)

Rechnung/en und Zahlungsnachweis/e der Kosten des Sprachkurses gemäß vertraglicher Vereinbarung

Anwesenheitsnachweis/e über die Teilnahme am Sprachkurs -Mindestanwesenheit von 80% erforderlich-

Soweit keine gültige Einwilligungserklärung seitens des Auszubildenden vorliegt oder diese widerrufen wird sind die genannten Dokumente ausschließlich in anonymisierter Form, unter Angabe der von der zuständigen Kammer bei der Eintragung des Ausbildungsverhältnisses vergebenen Azubi-Registrierungsnummer, einzureichen. Die Übereinstimmung der Person (Azubi) gemäß der eingereichten Unterlagen und der Registrierungsnummer ist amtlich zu beglaubigen.